

## **GEZ-Gebühr für Datschen halbiert**

Nach dem neuen Rundfunkstaatsvertrag ist im privaten Bereich für jede Wohnung ein Beitrag zu entrichten. Für den Begriff „Wohnung“ ist nach der gesetzlichen Neuregelung unter anderem maßgebend, dass sie zum Wohnen geeignet ist. Problematisch ist, dass auch Zweitwohnungen nach dem Willen des Gesetzgebers der Beitragspflicht unterliegen.

Nach Protesten wurden inzwischen alle Gartenlauben in Kleingartenanlagen von dieser Pflicht befreit, weil sie nach ihrer Beschaffenheit nicht zum dauernden Wohnen geeignet sind. Doch Wochenendhäuser werden immer noch als „Wohnungen“ eingestuft und sind damit rundfunkbeitragspflichtig, obwohl sie sich oft von Gartenlauben kaum unterscheiden. Deshalb wurden nach Widersprüchen von Datschenbesitzern beim GEZ-Beitragservice befristete Anmeldungen des Wochenendhauses von April bis September, also für 6 Monate anerkannt, wenn diese nur im Sommer genutzt werden können bzw. dürfen. Für die Befreiung in der Winterzeit vom 1. Oktober bis 31. März muss jedoch der Nutzer nachweisen, dass für sein Wochenendhaus ein „Dauernutzungsverbot durch den Baunutzungsplan“ besteht. Das war ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Im August 2014 hatte darüber hinaus der Petitionsausschuss des Potsdamer Landtages nach Beschwerden von mehr als 100 Bürgern und Rücksprache mit der Rundfunkkommission beschlossen und verkündet, dass Besitzer von Datschen **nur noch für eine halbes Jahr den Rundfunkbeitrag** zu zahlen haben, wenn ihre Wochenendhäuser für dauerhaftes Wohnen nicht zugelassen sind. Die Besitzer müssen allerdings nachweisen, dass ihre Datsche nicht für Wohnzwecke genutzt werden darf. Das erfordert einen hohen bürokratischen Aufwand und wird von vielen Gemeinden kaum unterstützt.

Nachteilig wirkt sich ferner aus, dass diese neue Möglichkeit trotz ihrer Erschwernisse bis jetzt noch nicht allen Betroffenen ausreichend bekannt ist und davon wenig Gebrauch gemacht wird. Das liegt aber auch daran, dass viele Ämtern zudem nicht bereit bzw. in der Lage sind, dem Nutzer eine Bescheinigung über den Ausschluss der Winternutzung auszustellen oder andere Nachweise zu geben. Bis zu einer endgültigen Lösung dieses Problems sollten Wochenendsiedler hartnäckig bleiben und sich bei Problemen an den Petitionsausschuss des zuständigen Landtages wenden, um sich über die z. T. vorhandene Verweigerungshaltung der verschiedenen Ämter zu beschweren.

**Aber auch das öffentlich-rechtliche Zugeständnis, die GEZ-Gebühr für Datschen zu halbieren, geht unserem Verband noch nicht weit genug. Der VKSG setzt sich für die generelle Befreiung von der Erhebung des Rundfunkbeitrages für Wochenendhäuser ein, in denen rechtlich das Dauerwohnen untersagt ist!**

Begründung: Weil man gleichzeitig nur einmal Fernsehen bzw. Rundfunk empfangen kann, entweder in der eigenen Wohnung oder der Datsche, werden zwangsläufig Wochenendsiedler doppelt abkassiert. Das ist gegenüber Gartenlaubeninhabern ungerecht. Wir fordern eine Gleichbehandlung mit ihnen. Halbherzigen Lösungen für Wochenendsiedler werden wir deshalb als Verband weiterhin nicht zustimmen.

Über die von uns und vom VDBG eingereichten Vorschläge gab es bereits im Januar 2015 in der Koordinierungsgruppe der Rundfunkkommission der Länder eine spezielle Anhörung. Nach der notwendigen Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten im Februar 2015 ist geplant, die bisherigen Regelungen auf den Prüfstand zu stellen. Unter dem Vorsitz des Staatsministeriums Baden-Württemberg soll noch im ersten Halbjahr 2015 eine Entscheidung über Modifizierungen des Rundfunkbeitrages getroffen werden. Es bleibt zu hoffen, dass diese zugunsten der Wochenendsiedler ausfällt.

Berlin, den 23.02.2015